

# Einbeziehungssatzung

## „Am Ende der Glückaufstraße“

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund von § 34 Abs.4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB), Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung- BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) folgende Satzung:

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Glückaufstraße/ Hauptstollen“ am östlichen Ende der Glückaufstraße ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 26.1.2011 im Maßstab 1:1000.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

### § 3

Soweit für dieses Gebiet nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenpeißenberg, den 13.4.2011

Gemeinde Hohenpeißenberg

Dorsch  
1. Bürgermeister



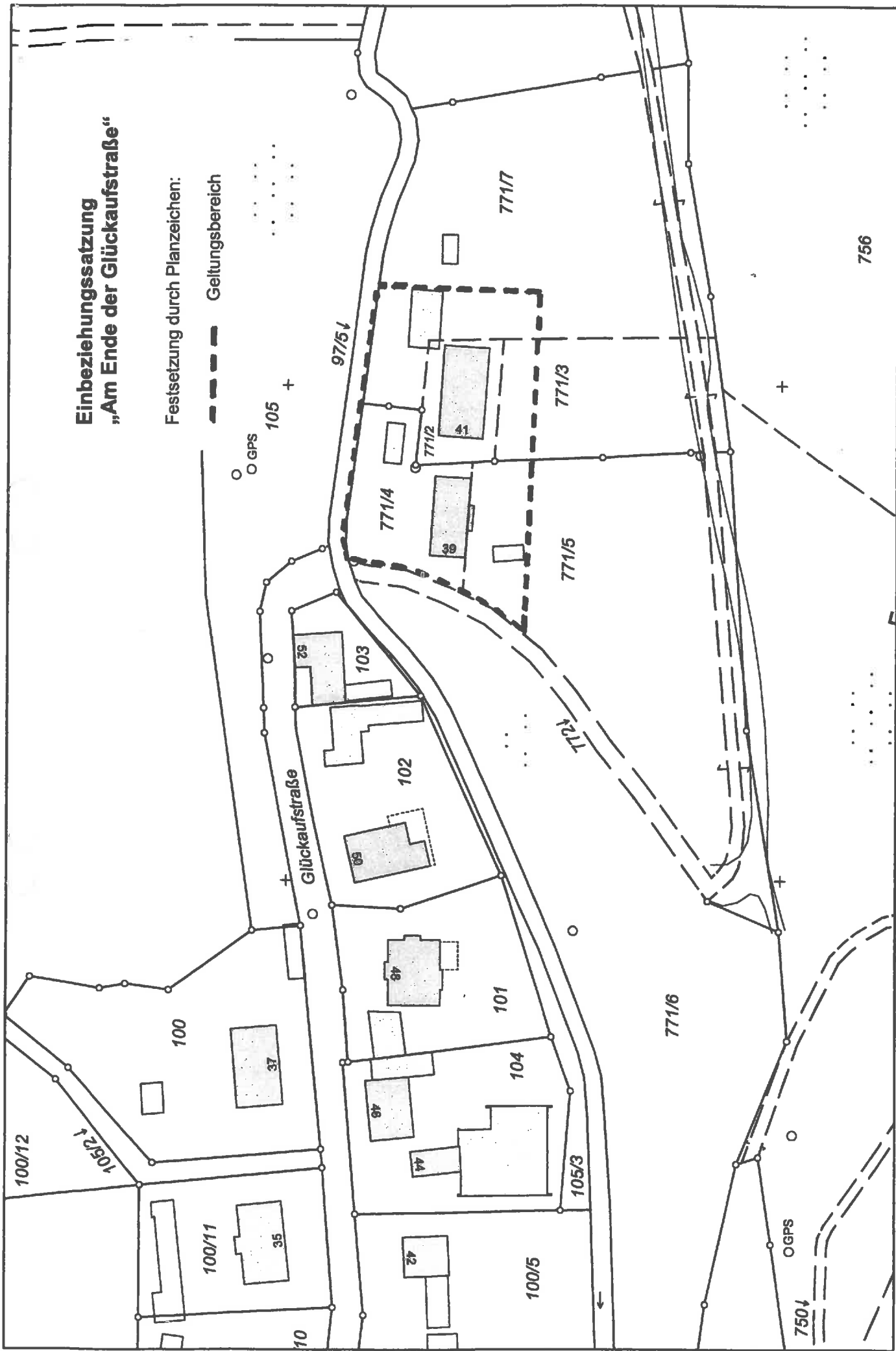
# Einbeziehungssatzung „Am Ende der Glückaufstraße“

Festsetzung durch Planzeichen:

--- Geltungsbereich

○ GPS

105 +



M = 1 : 1000



Gemeinde Hohenpeißenberg

26.1.2011

WDFK